

Änderungen 2019

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

1.1 Beiträge Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Auf den an die Arbeitnehmenden ausgerichteten Löhnen sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von 10.25 % zu erheben; die ALV-Beitragspflicht beträgt weiterhin 2.2 % für ein Einkommen bis CHF 148'200 und 1 % ab CHF 148'201.

1.2 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Bedingt durch die Rentenerhöhung im Bereich AHV/IV auf den 01.01.2019, verändern sich die Grenzbeträge bei der Abwicklung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 21'330 (bisher 21'150) nicht übersteigen. Die maximal zulässige Gesamt-Lohnsumme des Betriebes beträgt neu maximal CHF 56'880 pro Jahr (bisher 56'400).

1.3 Neuer Fonds Kanton TI

Per 01.01.2019 wird im Kanton Tessin der Fonds „assegno parentale“ eingeführt. Dieser soll Familien unterstützen und eine Unternehmenspolitik für die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie fördern. Der Fonds wird durch die Arbeitgeber finanziert. Der Beitragssatz beträgt 0.12 % und wird auf den AHV-pflichten Löhnen erhoben. Die Beitragserhebung obliegt auf der Grundlage der übertragenen Aufgaben den Familienausgleichskassen.

1.4 Anpassungen bei den Beiträgen für Selbständigerwerbende

Die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird per 01.01.2019 der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die untere Grenze beträgt CHF 9'500, die obere Grenze wurde neu bei CHF 56'900 festgelegt. Die detaillierte Skala kann dem Merkblatt 2.02 entnommen werden.

1.5 Mindestbetrag

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbetrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird von CHF 478 auf CHF 482 erhöht.

2. Leistungen der AHV/IV/EO

2.1 AHV/IV-Renten

Der Bundesrat hat beschlossen, per 01.01.2019 die AHV- und IV-Renten der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die minimale monatliche Rente neu CHF 1'185 (+ CHF 10), die maximale einfache Rente CHF 2'370 (+ CHF 20) und die Ehepaare erhalten zusammen maximal CHF 3'555.

Ebenfalls angepasst wurden die Hinterlassenen- und Zusatzrenten, die Kinderrenten, die Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen in der AHV und der IV sowie die Zusatzleistungen der IV. Die Detailangaben sowie die neuen Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge sind auf unserer Homepage unter "Aktuell" abrufbar (Übersicht: Beträge gültig ab dem 1. Januar 2019).

3. Familienzulagen

3.1 Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende

Bedingt durch die Rentenerhöhung im Bereich der AHV/IV auf den 01.01.2019 verändern sich auch die Grenzbeträge im Rahmen der Familienzulagen. Der Zulagenanspruch setzt ab dem kommenden Jahr ein Mindestwerbseinkommen der Arbeitnehmenden von neu CHF 7'110 (CHF 592/Monat) voraus.

Die vorerwähnte Anpassung hat ebenfalls Auswirkungen auf die Grenze des Ausbildungslohnes für die Erbringung von Zulagen. Ein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, solange das jährliche Einkommen des Kindes nicht höher ist als CHF 28'440 (CHF 2'370/Monat).

Unsere Familienzulagen-Kurzinformationen vermitteln Ihnen einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen für Erwerbstätige. Das Dokument finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

3.2 Erhöhung der Familienzulagen in einzelnen Kantonen

Der Kanton Waadt passt die Höhe der Familienzulagen per 01.01.2019 an. Neu betragen die Kinderzulagen CHF 300 (CHF 380 ab dem 3. Kind) und die Ausbildungszulagen CHF 360 (CHF 440 ab dem 3. Kind).

Allenfalls werden die Zulagen auch noch in anderen Kantonen per 01.01.2019 erhöht. Die Bezüger, die in den Genuss von höheren Leistungen kommen, werden zum gegebenen Zeitpunkt mit einem angepassten Entscheid über die Familienzulagen bedient.

4. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der obenstehenden Änderungen per 01.01.2019 angepasst. Sie finden immer die aktuellste Version der Merkblätter auf unserer Homepage www.ahv-gewerbe.ch unter dem Menüpunkt "Merkblätter". Die Liste der geänderten Merkblätter wird für Sie auf unserer Homepage unter „Aktuell“ bereitgestellt.